

EG-SICHERHEITSDATENBLATT:
EISEN (II) – CHLORID, p.a.
EISEN (II) – CHLORID, technisch

Erstellungsdatum: 23.04.1996

Überarbeitungsdatum: 01.03.2005
 © SCS GmbH, Bonn

1. Stoff-/ Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

Handelsname	Eisen (II)-chlorid, p.a.	Artikelnummer	18500
	Eisen (II)-chlorid, techn.		18510

Hersteller / Lieferant	SCS Schulchemieservice GmbH, Am Burgweiher 3, 53123 Bonn Tel.: 0228/797981, Fax: 0228/797982
Giftrufzentrale:	Uni-Kinderklinik, Bonn, Tel.: 0228/2873211

2. Zusammensetzung / Angaben zu den Bestandteilen

Name	Eisen (II)-chlorid-Tetrahydrat
Summenformel	FeCl ₂ * 4 H ₂ O
Beschreibung	blaugüne, monokline, zerfließliche Kristalle

CAS-Nr.	13478-10-9
EG-Nummer:	231-843-4

Gefahrensymbole	Xn
R-Sätze	22-38-41

3. Mögliche Gefahren

Gefährdungen für den Menschen	- gesundheitsschädlich beim Verschlucken - reizt die Haut - Gefahr ernster Augenschäden
Gefährdungen für die Umwelt	schwach wassergefährdend

4. Erste - Hilfe - Maßnahmen

nach Einatmen	sofort an die frische Luft bringen
nach Hautkontakt	- verunreinigte Kleidung sofort entfernen - sofort mehrere Minuten mit viel Wasser abwaschen
nach Augenkontakt	sofort bei weit geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser gründlich ausspülen, sofort Augenarzt zuziehen
nach Verschlucken	Wasser trinken lassen, nur bei vollem Bewußtsein selbständig erbrechen lassen, sofort Arzt zuziehen

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

geeignete Löschmittel	Wasserdampf, CO ₂ , Löschpulver
besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung	umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Verfahren zur Reinigung / Aufnahme	- mechanisch aufnehmen - in gut verschließbaren Behälter der Entsorgen zuführen
------------------------------------	--

7. Handhabung und Lagerung

Lagerbedingungen	- Behälter dicht verschlossen halten - an einem trockenen Ort aufbewahren
Lagerklasse VCI	10-13

8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz	bei ungenügender Absaugung oder längerer Einwirkung
Hautschutz	Schutzhandschuhe
Augenschutz	Schutzbrille
Körperschutz	Schutzkleidung
Hygienemaßnahmen	- in den Pausen und nach Arbeitsende gründlich Hände waschen - beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen

EG-SICHERHEITSDATENBLATT:
EISEN (II) – CHLORID, p.a.
EISEN (II) – CHLORID, technisch

Erstellungsdatum: 23.04.1996

Überarbeitungsdatum: 01.03.2005
 © SCS GmbH, Bonn

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

Aggregatzustand	fest (kristallin)
Farbe	blaugrün
Molgewicht	198,81 g/mol
Dichte	1,93 g/cm ³
Löslichkeit in Wasser	1600 g/l (bei 10°C)
löslich in	Ethanol

10. Stabilität und Reaktivität

zu vermeidende Bedingungen	- Feuchtigkeit - Zersetzung > 105°C
----------------------------	--

11. Angaben zur Toxikologie

nach Hautkontakt	Reizungen
nach Augenkontakt	Gefahr ernster Augenschäden
nach Verschlucken	gesundheitsschädlich

12. Angaben zur Ökologie

allgemein	
-----------	--

13. Hinweise zur Entsorgung

Produkt:

Es liegen keine einheitlichen Bestimmungen zur Entsorgung von Chemikalien in den Mitgliedsstaaten der EU vor. In Deutschland ist durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW / AbfG) das Verwertungsgebot festgeschrieben, dementsprechend sind „Abfälle zur Verwertung“ und „Abfälle zur Beseitigung“ zu unterscheiden. Besonderheiten –insbesondere bei der Anlieferung- werden darüber hinaus auch durch die Bundesländer geregelt. Bitte nehmen Sie mit der zuständigen Stelle (Behörde oder Abfallbeseitigungsunternehmen) Kontakt auf, wo Sie Informationen über Verwertung oder Beseitigung erhalten.

Verpackung:

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. Sofern nicht behördlich geregelt, können nicht kontaminierte Verpackungen wie Hausmüll behandelt oder einem Recycling zugeführt werden.

14. Angaben zum Transport

Den Transportvorschriften nicht unterstellt.

15. Vorschriften

Kennzeichnung nach EG - Richtlinien

Symbole:	Xn	gesundheitsschädlich
R - Sätze	R22	gesundheitsschädlich beim Verschlucken
	R38	reizt die Haut
	R41	Gefahr ernster Augenschäden
S - Sätze	S26	bei Berührung mit den Augen gründlich mit Wasser spülen und Arzt konsultieren
	S39	Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen

Deutsche Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigung Jugendlicher	--> GefStoffV Par. 26 Abs.3
Hinweise zur Beschäftigung werdender /stillender Mütter	--> GefStoffV Par. 26 Abs.5
Wassergefährdungsklasse	1 (schwach wassergefährdend)

Merkblatt BG-Chemie	ZH 1/229	„Merkblatt: Reizende Stoffe /Ätzende Stoffe (M004)“
---------------------	----------	---

16. Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.